



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Der Gesetzentwurf dient aus unserer Sicht nur der Umsetzung von zwingenden Änderungen oder Anpassungen. Erhebliche Entlastungen für die Steuerzahler sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Insofern ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig überprüft und an die Inflation und Wertentwicklung angepasst werden müssten. Dies bietet sich jährlich im Rahmen eines „Jahressteuergesetzes“ an. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf absolut hinter den Erwartungen zurück.

Wir fügen in der Anlage die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen von Pauschalen, Freibeträgen und Freigrenzen bei. Diese sind anhand der aktuellen Inflationswerte berechnet.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Artikel 2

Nr. 10 – Einführung eines Mobilitätsbudgets

Die vorgeschlagene Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mobilitätsbudgets ist aus unserer Sicht zu kompliziert und wird auch nicht allen Arbeitnehmern nützen oder für alle Arbeitgeber anwendbar sein. Insofern kann der Bund der Steuerzahler Deutschland die Ablehnung des Bundesrates in der Stellungnahme vom 27.09.2024, Drs. 369/24, nachvollziehen.

Grundsätzlich unterstützen wir Entlastungen für Arbeitnehmer. In diesem Fall sehen wir aber die Problematik, dass nur Beschäftigte in Ballungsgebieten und Großstädten davon profitieren werden. Hier sind der Nahverkehr und auch die weiteren Angebote, wie Car- und Bikesharing, gut ausgebaut.

Im ländlichen Raum fehlt es aber an diesen Angeboten. Insofern werden die Beschäftigten hier weniger in den Genuss der Zuwendungen kommen können.

Zudem wird bereits durch die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 15 EStG die Nutzung des Nahverkehrs

abgedeckt. Mit einem weiteren Mobilitätsbudget werden somit vor allem private Fahrten begünstigt.

Wir haben die Erfahrungen gemacht, dass Zuwendungen, die Arbeitgeber freiwillig an ihre Beschäftigten leisten können, zu Kritik in der Bevölkerung führt. Vor allem diejenigen, die die möglichen Zuwendungen nicht erhalten, fühlen sich benachteiligt. Dies mussten wir immer wieder bei der Inflationsausgleichsprämie erfahren.

Diesen Effekt befürchten wir auch beim Mobilitätsbudget. Vor allem Arbeitgeber im Großstadtbereich und größere Arbeitgeber, werden dies nutzen. Andere Arbeitgeber aus verschiedensten Gründen nicht. Insofern sind wir skeptisch, ob die gewollten Wirkungen erzielt werden können.

Auch ist die vorgeschlagene Regelung zu bürokratisch. Alle Belege der Beschäftigten müssen vom Arbeitgeber dokumentiert und aufbewahrt werden. Aus unserer Sicht ist dieser Aspekt auch ein Grund, dass vor allem kleine Arbeitgeber die Möglichkeit nicht nutzen werden.

Petition: Wir sehen es daher als sinnvoller an, vor allem die kleineren und mittleren Einkommen steuerlich zu entlasten, so dass alle Beschäftigten davon profitieren. Dies ist entweder möglich durch weitere Tarifentlastungen oder durch Anhebung von Pauschalen, die alle Beschäftigten geltend machen können.

In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung in Bezug auf Zeitkarten, wie z. B. der BahnCard 100, sehen wir Potenzial zur Vereinfachung. Dies wäre aber auch untergesetzlich im Rahmen des BMF-Schreibens vom 15. August 2019 zur steuerlichen Behandlung von Zuschüssen oder Tickets für den öffentlichen Linienverkehr nach § 3 Nr. 15 EStG möglich. Versteuert werden muss grundsätzlich der Teil der Aufwendungen, der den steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil betrifft. Der private Nutzungsanteil sollte einfach berechnet werden können.

Den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil bei einer BahnCard ermittelt die Praxis aktuell mittels einer individuellen Prognose für jeden einzelnen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Zuwendung oder Bezuschussung der BahnCard. Hierzu ist der Vergleich der Kosten für Einzelfahrkarten, die bei beruflichen Auswärtstätigkeiten oder Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ohne Nutzung der BahnCard anfallen würden, anzustellen. Wenn insgesamt die prognostizierten Fahrten den Preis der BahnCard erreichen oder übersteigen, wird davon ausgegangen, dass die Nutzung überwiegend für steuerfreie Sachverhalte erfolgt. Die Überlassung der BahnCard bzw. Bezuschussung seitens des Arbeitgebers stellt insgesamt keinen Arbeitslohn dar. Sofern sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen jedoch wesentlich ändern, kann es zu einer Korrektur und ggf. zur Nachversteuerung kommen, sodass der Arbeitgeber insoweit einem Lohnsteuerhaftungsrisiko ausgesetzt ist.

Für Arbeitgeber stellt die Prognose Aufwand dar und ist daher ein Hinderungsgrund für die Anschaffung bzw. Bezuschussung. Es sollte daher eine einfache typisierende Berechnung, wie auch

sonst häufig geregelt, gefunden werden. So könnten im Schätzungswege 20 Prozent angenommen werden, was dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten von BahnCard 100-Inhabern entspricht (Quelle: Deutsche Bahn AG, Auswertung des Nutzungsverhaltens von Inhabern einer BahnCard 100 im Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023).

Arbeitgeber, die einen noch niedrigeren privaten Anteil vermuten, können bei der bisherigen Prognose und Dokumentation entsprechend bleiben.

Mit einer solchen Regelung würde auch Bürokratieaufwand abgebaut werden.

Petition: Als Bemessungsgrundlage für Zeitkarten sollte die private Verwendung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobilitätsbudgets bei gemischt nutzbaren Produkten (z. B. Zeitkarten) für jeden angefangenen Kalendermonat mit 20 vom Hundert des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Budgets anzusetzen sein. Wird das Budget auf eine Jahressumme festgesetzt, ist das Budget mit 1/12 je Kalendermonat anzusetzen. Anstelle des zur Verfügung gestellten Budgets, kann das vom Arbeitnehmer im Bezugszeitraum verbrauchte Budget angesetzt werden, wenn der Verbrauch nachgewiesen wird.

Artikel 21

Nr. 4b – Bildungsleistungen § 4 Nr. 21 UStG

Der aktuelle Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 sieht eine Änderung von § 4 Nr. 21 UStG vor. Deutschland ist verpflichtet, Artikel 132 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU umzusetzen. Bereits im Februar hat die EU-Kommission Deutschland wegen der fehlenden Umsetzung gerügt. So muss eine Anpassung der Regelung über die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen, die durch Privatlehrer erbracht werden, an EU-Recht (§ 4 Nr. 21 Buchst. b) erfolgen. Hier liegt ein entsprechendes EuGH-Urteil vor.

§ 4 Nr. 21 UStG unterscheidet aktuell zwischen der Umsatzsteuerbefreiung für die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeiner oder berufsbildender Einrichtungen einerseits sowie für Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer andererseits. Nach § 4 Nr. 21a UStG kommt eine Umsatzsteuerbefreiung für Träger einer privaten Bildungseinrichtung in Betracht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Trägern von Privatschulen, die als Ersatzschulen bereits nach dem Grundgesetz und damit ohne gesonderte Bescheinigung der Landesbehörde von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. § 4 Nr. 21a, aa UStG) und Trägern von Privatschulen, denen die Landesbehörde für eine Befreiung von der Umsatzsteuer bescheinigen muss, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten (vgl. § 4 Nr. 21a, bb UStG).

Nach § 4 Nr. 21b UStG sind bisher auch die selbständigen Lehrer als Honorarkräfte einer Bildungseinrichtung von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie:

- an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz oder öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen Unterrichtsleistungen erbringen oder
- die Bescheinigung der umsatzsteuerbefreiten Schule im Sinne des § 4 Nr. 21a, bb UStG, an der die Unterrichtsleistungen erbracht werden, vorlegen.

Dem vorliegenden Entwurf zufolge soll aber noch mehr geändert werden, als der EuGH verlangt. Das bisherige Bescheinigungsverfahren (§ 4 Nr. 21a UStG) zur Befreiung von der Umsatzsteuer soll wegfallen und die Entscheidung darüber, ob ein Angebot eine "Bildungsleistung" (umsatzsteuerbefreit) oder eine "Freizeitbeschäftigung" (umsatzsteuerpflichtig) ist, den Finanzämtern obliegen. Dabei wird zwischen Ausbildung und Fortbildung unterschieden. Im Bereich der Fortbildung setzt die Steuerbefreiung voraus, dass keine systematische Gewinnerzielung angestrebt wird.

Dem Vernehmen nach soll die vorgeschlagene Änderung angepasst werden. Richtig ist, die europarechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die vorgeschlagene Neuregelung bringt aber Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Anbieter und neuen bürokratischen Aufwand, obwohl das europarechtlich nicht notwendig ist. Die zusätzlichen Änderungen in der Vorschrift § 4 Nr. 21a UStG (insbes. Streichung des Bescheinigungsverfahrens) sind EU-rechtlich nicht erforderlich und verteuern berufliche Fortbildungsangebote um 19 Prozentpunkte.

Sollte die Einigung dahingehend erzielt werden, dass nur die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt werden, unterstützen wir dies ausdrücklich. Allen weiteren Änderungen sollte zunächst eine intensive Bestandsaufnahme und Diskussion, welche Regelungen notwendig sind bei der Besteuerung der Bildungsleistungen, vorangehen.

Nr. 15 – Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Die geplante Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 25.000 Euro ist aus unserer Sicht folgerichtig. Dies ist auch im Zuge der Inflation angemessen.

Artikel 22

Nr. 8 – Änderungen bei Vorsteuerabzug

Mit den geplanten Anpassungen soll die EuGH-Entscheidung vom 10. Februar 2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 umgesetzt werden. Dies wird die Anwendbarkeit der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG massiv einschränken.

Unternehmerische Auftraggeber sollen künftig die Vorsteuer aus Rechnungen von Unternehmen, die die Ist-Versteuerung anwenden, erst dann geltend machen, wenn sie die Rechnung bezahlt haben. Ergänzend hierzu soll durch Artikel 22 Nr. 7 eine zusätzliche Rechnungsangabe für Ist-Versteuerer verpflichtend werden, wonach in der Rechnung ausdrücklich auf die Ist-Versteuerung hinzuweisen ist.

Für die unternehmerischen Auftraggeber würde dies einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, von dem grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland betroffen wären. Die Befürchtung ist, dass Auftraggeber solche Handwerksbetriebe, die die Ist-Versteuerung weiterhin nutzen, künftig von der Auftragsvergabe ausschließen, um diesen Aufwand zu vermeiden.

Es bedarf aus unserer Sicht hier einer Nichtbeanstandungsregelung. Es sollte klargestellt werden, dass der Rechnungsempfänger bei einem fehlenden Hinweis auf eine Ist-Versteuerung stets darauf vertrauen darf, dass der Leistende ein sog. Soll-Versteuerer ist. Der Rechnungsempfänger sollte damit den Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a UStG-E, also bei Vorliegen einer Rechnung und Ausführung der Leistung geltend machen dürfen. Ohne diese Regelung müsste der Rechnungsempfänger nachfragen, ob eine Ist- oder Sollversteuerung beim Rechnungssteller vorliegt, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Hilfreich wäre hier auch eine höhere Ist-Versteuerungsgrenze. Diese wurde im Rahmen des Bürokratieabbaus regelmäßig angehoben, zuletzt im Frühjahr 2024 im Wachstumschancengesetz. Aus unserer Sicht sollte sie erneut angehoben werden, und zwar auf 2 Mio. Euro Umsatz oder 200.000 Euro Gewinn.

Zudem steht die Einführung der E-Rechnung bevor. In diesem Zusammenhang bedeutet eine zusätzliche Umstellung beim Vorsteuerabzug weiteren Aufwand. Eine Verschiebung ist auch aufgrund des noch fehlenden Feldes in der E-Rechnung für die geplante Pflichtangabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ erforderlich, da ansonsten eine automatisierte Verarbeitung beim Rechnungsempfänger nicht möglich ist.

Petition: Die Neuregelung sollte auf den 1. Januar 2028 verschoben werden. In der Zwischenzeit sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine optionale Regelung einsetzen, die in Deutschland den Vorsteuerabzug nach dem bisherigen System weiterhin erlaubt. Zudem sollte eine Nichtbeanstandungsregelung im Gesetz aufgenommen werden.

Auch der Bundesrat fordert die entsprechende Verschiebung und eine gesetzliche Nichtbeanstandungsgrenze.

Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 und Prüfbitten

1. Abschreibungen von Gebäuden

Die geforderte Rückgängigmachung bzw. Einschränkung des Nachweises für eine kürzere Nutzungsdauer von Gebäuden lehnen wir ab. Vor allem die Forderung, dass alle bisher festgestellten Abschreibungsbemessungsgrundlagen ebenfalls erneut angepasst werden sollen, bedeutet bürokratischen Aufwand und zudem eine faktische Steuererhöhung. Die Abschreibungsdauer sollte sich bei Vorliegen der Nachweise stets an die von einem Sachverständigen festgestellte Nutzungsdauer richten.

2. Grenzwert doppelte Haushaltsführung im Ausland

Der Forderung, einen monatlichen Grenzwert für Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland einzuführen, sollte nicht nachgekommen werden. Gerade im Ausland sind die Kosten für Wohnraum nicht kalkulierbar und teilweise deutlich höher als in Deutschland. Insofern sollte, wie bisher üblich, der Mietaufwand für eine Wohnung mit 60 m² (für 1 Person) steuerlich anerkannt werden (als Werbungskosten oder steuerfreie Erstattung).

Zudem regen wir an, die Grenze für den Aufwand einer Wohnung in Deutschland im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zu dynamisieren, so dass eine regelmäßige Anpassung bei Inflationssteigerungen erfolgt.

3. Einschränkung der Pauschalversteuerung bei Betriebsveranstaltungen

Die geforderte Einschränkung der Pauschalversteuerung in § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG bei Betriebsveranstaltungen, in dem auch hier das Offenstehen verlangt wird, ist abzulehnen. Dies verkompliziert die Anwendung.

4. Sanktionierung Bonausgabepflicht

Seit dem Jahr 2020 gilt für Unternehmen, die in ihrem Geschäft eine elektronische Registrierkasse einsetzen, die sog. Bonausgabepflicht, die vorschreibt, jedem Kunden einen Kassenbeleg zu geben. Damit soll Steuerbetrug bekämpft werden. Das ist auch richtig. Allerdings können moderne Registrierkassen jeden Geschäftsvorfall auch dann unwiderruflich aufzeichnen, wenn kein Kassenbeleg ausgedruckt wird. Die Bonausgabepflicht ist daher weder ökonomisch noch ökologisch geboten. Für viele Händler wäre der Verzicht auf die Belegausgabe eine echte Vereinfachung, weil sie dadurch Abfall, Kosten und Zeit sparen würden.

Die vorgeschlagene Einführung der Sanktionierung ist daher abzulehnen. Stattdessen könnte auch eine Bagatellgrenze für die Ausgabe der Bons eingeführt werden.

Weitere Änderungsanregungen

Neben den oben angeführten Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen sehen wir weiteren Bedarf:

1. Aktualisierung der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

Es besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung für den Internetanschluss nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die im Steuerrecht bisher vorgesehene Trennung von Internet- und Telefonkosten ist veraltet. Die Erstattung der Kosten sollte daher zusammengefasst werden.

Petition: Wir regen an, dass mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, als beruflich bedingte Auslagen und steuerfreier Ersatz anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Bei der Pauschalversteuerung sollten Telefon- und Internetkosten zusammengefasst werden.

2. Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf Jahresbetrag ausweiten

Kleine Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer – wie Gutscheine oder Tankkarten – bleiben steuerfrei, wenn die sog. Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Monat nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Inflationsbedingt müsste diese eigentlich mittlerweile 60 Euro betragen. Zudem würde hier ein Gleichlauf mit der Richtlinienregelung zu den steuerlichen Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR erfolgen.

Grundsätzlich wäre es für alle Betroffenen vereinfachend, wenn aus der Freigrenze ein echter Freibetrag wird oder eine Jahresgrenze eingeführt wird. Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags im Monat zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für alle Beteiligten, auch Finanzverwaltung, verringert sich so der Überwachungsaufwand.

Petition: Wir regen an, die monatliche Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf einen Freibetrag oder eine jährliche Freigrenze von mindestens 600 Euro zu ändern.

3. Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)

Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig.

Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009.

Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen.

Petition: Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag in § 37 Abs. 5 EStG auf mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 250 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.

4. Reform 50-Euro-Grenze beim Betriebsausgabenabzug in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Die Anhebung der Grenze von 35 Euro auf 50 Euro ist richtig.

Allerdings wird allein mit der Anhebung der Grenze keine Verringerung des Bürokratieaufwands

bei Unternehmen erreicht. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG fordert empfängerbezogene Aufzeichnungspflichten für den Betriebsausgabenabzug. So muss jedes Unternehmen prüfen, wer der Empfänger der Zuwendung war und ob die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen an diesen nicht die geregelte Grenze für das Jahr überschreitet. Dies erfordert Einzelaufzeichnungen. Erst nach Prüfung für jeden einzelnen Empfänger kann der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

In jedem Fall sollte auch der Bürokratieaufwand bei Unternehmen deutlich verringert werden. Dies kann erreicht werden, wenn von einer empfänger- auf eine objektbezogene Betrachtung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug gewechselt würde. Die Prüfung pro Zuwendung ist in der Praxis deutlich leichter durchzuführen und auch digitalisierbar.

Petition: Wir plädieren dafür, dass die Betragsgrenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG in eine objektbezogene Freigrenze umgewandelt wird.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist die steuerliche Behandlung von Werbeartikeln an sich. Diese fallen bisher ebenfalls unter die genannte Betriebsausgabenabzugsregelung. Grundsätzlich stellen Werbeartikel aber notwendige Ausgaben für das Unternehmen dar. Sie dienen eindeutig dem unternehmerischen Zweck und der unternehmerischen Tätigkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Bestellung oder Herstellung von Werbeartikeln der Zweck verfolgt wird, das Unternehmen auf dem Markt sichtbar zu machen und einen Bekanntheitsgrad zu erreichen bzw. zu behalten. Sie unterscheiden sich faktisch auch von den typischen Geschenken. Werbeartikel können auch identifiziert werden, wenn auf der Rechnung z. B. der vorgenommene Werbeaufdruck abgerechnet wird. Dies ermöglicht entsprechend auch eine Kontrolle und Abgrenzung zu Geschenken, wie z. B. der klassische Blumenstrauß.

Es sollte daher gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG darstellen und zugleich nicht der Besteuerung beim Empfänger als Einnahme unterliegen. Auf diese Weise würde eine erhebliche Vereinfachung erreicht, dem Bürokratieabbau Rechnung getragen und zugleich die mittelständisch geprägte Werbeartikel-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gestärkt. Insbesondere würde die Verlagerung von Produktionsprozessen verhindert und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gefördert.

Bisher hat die Finanzverwaltung im Schreiben vom 19. Mai 2015 zur Besteuerung von Sachzuwendungen durch den Zuwendenden nach § 37b EStG aus Vereinfachungsgründen einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 10 Euro zur Abgrenzung von Werbeartikeln geregelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte hierzu eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dieser Wert sollte zudem angehoben werden oder Werbeartikel, wie oben beschrieben, von der Besteuerung ausgenommen werden.

Petition: Wir plädieren dafür, dass gesetzlich geregelt wird, dass identifizierbare Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk darstellen und nicht der Besteuerung beim

Empfänger unterliegen. Hilfsweise sollte zumindest die untergesetzlich geregelte 10-Euro-Grenze für „Streuerbeartikel“ aus dem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 betraglich deutlich angehoben werden.

5. Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze (§ 20 UStG)

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betrug.

Allerdings erlaubt das EU-Recht eine deutlich höhere Grenze von 2 Mio. Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren.

Petition: Wir plädieren dafür, dass die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 2 Mio. Euro Gesamtumsatz erweitert wird. Einhergehend sollte die steuerliche Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 AO ebenfalls parallel und gleichlaufend angehoben werden. Der maßgebliche Jahresgewinn sollte hier mindestens auf 200.000 Euro steigen.

6. Einschränkung bzgl. der Verlustberücksichtigung (§ 20 Abs. 6 Satz 4 und 5 EStG)

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im aktuellen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist unzulässig. Bei Termingeschäften bestehen zudem noch separate Grenzen bei der Verrechnung. Eine Verrechnung ist bis 20.000 Euro im laufenden Jahr mit Gewinnen aus diesen Geschäften oder Stillhalterprämien möglich.

Insgesamt ist die gesamte Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften komplex. Die verschiedenen Töpfe erfordern auch Überwachungs- und Dokumentationsaufwand. Bei einer uneingeschränkten Verrechnung der Verluste zumindest innerhalb der Kapitaleinkünfte würde es einfacher werden.

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die noch in den Eckpunkten zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vorgesehene verbesserte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher keinen Eingang in den Gesetzentwurf (Referentenentwurf) gefunden hat.

Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, dass auch die Verlustverrechnungen innerhalb der Kapitaleinkünfte, aber auch unter den anderen Einkunftsarten verbessert werden.

Petition: Um Deutschland, und hier vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, für Investoren attraktiv zu gestalten, müssen auch Verrechnungsmöglichkeiten eventuell entstehender Verluste innerhalb der anderen Einkunftsarten geregelt werden. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen sollten daher aufgehoben werden.

Im Übrigen ist zu dieser Frage bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verlustverrechnung von Aktienverlusten nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) anhängig (Az. 2 BvL 3/21), weil der Bundesfinanzhof bei den aktuellen Regelungen die Verfassungsmäßigkeit anzweifelt. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wird. Der Gesetzgeber kann und sollte hier vorher aktiv werden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in die weitere Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

30. September 2024

Tabelle: Beispiele für veraltete Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Abzugsbetrag im Einkommensteuergesetz	aktueller Wert	letzte Anpassung	inflationbereinigter Wert aktueller Stand (gerundet)**	Forderung Bund der Steuerzahler
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	50 Euro/Monat	2022*	65 Euro/Monat (ausgehend von 44 Euro seit 2004)	60 Euro/Monat und Freibetrag statt Freigrenze
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	<u>2021-2021:</u> 30 Cent/km; 35 Cent/km ab 21.km <u>2022-2026:</u> 38 Cent/km ab 21.km	2022*	45 Cent/km ausgehend von 2004 Einführung/-Änderung (zuvor lag der Betrag sogar höher)	mind. 45 Cent je km bereits ab 1. Km
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG)	30 Cent je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	2014*	45 Cent/km analog Entfernungspauschale	Anhebung auf 45 Cent je Fahrtkilometer = gleiche Beträge Entfernungspauschale und Wegstreckenentschädigung
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. A EStG)	1.230 Euro/Jahr	2023	1.330 Euro/Jahr (ausgehend von 1.000 Euro aus dem Jahr 2011)	1.500 Euro/Jahr
Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	102 Euro/Jahr	1954	595 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Jahr	2006	5.727 Euro/Jahr	Verzicht auf 2/3 Abzugsbeschränkung und inflationsbedingte Anpassung des Betrags
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	36 Euro/Jahr	2002	54,50 Euro/Jahr	60 Euro/Jahr
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	45.000 Euro einmalig	2004	66.500 Euro	inflationsbedingte Anpassung
Lohnsteuerlicher Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG)	110 Euro	Seit 1996 Verwaltungs-RL, seit 2015 Gesetz	180 Euro (von 1996 ausgehend)	inflationsbedingte Anpassung

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	1.000 Euro/Jahr	2023	1.075 Euro/Jahr (ausgehend von 801 Euro aus dem Jahr 2009)	1.100 Euro/Jahr und stets inflationsbedingte Anpassung
Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	924 Euro/Jahr	2004	1.365,50 Euro/Jahr	1.200 Euro/Jahr und inflationsbedingte Anpassung
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	384 Euro – 7.400 Euro/Jahr	2021*	1.010 – 12.060 Euro/Jahr (ausgehend von 1975)	Inflationsbedingte Anpassung
Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	2001	3.165 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	50 Euro pro Jahr	2024	52 Euro/Jahr (ausgehend von 2004)	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr = für Kunden und Arbeitnehmer gelten gleiche Betrag
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1.250 Euro Höchstbetrag	1996	2.050 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anhebung
Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG)	1.260 Euro/Jahr	2023	6,35 Euro je Tag bei 220 Tagen = 1.397 Euro	Inflationsbedingte Anpassung 1.400 Euro
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	2004		mind. 30 Prozent innerhalb von 2 Jahren
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	800 Euro netto je Wirtschaftsgut	2018	970 Euro/Jahr netto	mind. 1.000 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Freibeträge im ErbStG	20.000 Euro bis 500.000 Euro je nach Verwandtschaftsgrad	2009	Von 26.850 Euro, 134.250 Euro, 268.500 Euro, 537.000 Euro, 671.250 Euro	Inflationsbedingte Anpassung und ebenfalls Anpassung der sonstigen Freibeträge zu Hausrat etc.
Pauschalbetrag bei Kantinenmahlzeit 3,10 Euro nach R 8 LStR	3,10 Euro	2015	3,85 Euro	Inflationsbedingte Anpassung geboten
Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1, 2, 3 EStG)	14/28 Euro	2020	15/30 Euro (ausgehend von 2014 mit 12/14 Euro)	Inflationsbedingte Anpassung geboten

Quelle: Eigene Berechnungen, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V./Deutsches Steuerzahlerinstitut, Die voraussichtliche Inflation für das Jahr 2024 wurde bereits mit einbezogen.

* Bei den Werten, die kürzlich erst angepasst wurden, muss der vorherige Wert seit seiner Einführung berücksichtigt werden. So zeigt sich, dass die Anpassungen durch den Gesetzgeber unzureichend sind, da die Inflation nicht real abgebildet wurde. **Zur Entfernungspauschale:** Diese berücksichtigt die aktuell hohe Inflationsrate nicht genug. So ist der Anstieg der Energie- und Benzinpreise überproportional zur Inflationsrate! Und: Der Verbraucherpreisindex besteht aus einem gewichteten Mittelwert, der 650 Güter eines Warenkorbs privater Haushalte erfasst. Dadurch werden einzelne hohe Preissteigerungen in bestimmten Segmenten nicht komplett abgebildet. Fazit: Die steigenden Benzinpreise werden durch die bereits beschlossene Erhöhung der Entfernungspauschale nicht genug ausgeglichen.

** zum Stand siehe Fußnote